



SbL 1, SbL 2, SbL 3 der Außenstellen

Bearbeitung: Peter Schollmeier
Telefon: +49 (228) 9826210
Telefax: +49 (228) 98269210
e-Mail: SchollmeierP@eba.bund.de
Ref21@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 27.08.2009

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer

Pr.21-21iba/011-1100#003

Betreff: Einführung der VV BAU STE und VV BAU für die modifizierte Bauaufsicht

Bezug:

Anlagen: VV BAU STE; VV BAU

Zum 01. September 2009 wird bundesweit ein neues Verfahren für die Bauaufsicht über die Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, die „modifizierte Bauaufsicht“, eingeführt. Ziel des neuen Bauaufsichtsmodells ist es, einerseits die Betreiberverantwortung der Eisenbahnen des Bundes zu stärken, um Personalressourcen beim EBA für andere gesetzliche Aufgaben freizusetzen, andererseits die nationalen und europäischen Prozesse einander weiter anzunähern. Ab diesem Datum gelten die beiliegende VV BAU und VV BAU STE und sind dem Verwaltungshandeln zugrunde zu legen.

Die nachfolgenden Hinweise bitte ich zu beachten:

A. VV BAU

1. Anwendung der Wertgrenzen

Hinsichtlich der Anwendung der Wertgrenzen sollen sinnvolle Abschnitte für die Maßnahmenzuschneidung gebildet werden, die sich in der Bezeichnung der Baumaßnahme nach Anhang 3.2 widerspiegeln. Dabei sollen sowohl die kleinteilige Zerstückelung („Salamitaktik“) als auch die Bildung unverhältnismäßig großer Maßnahmenabschnitte (überproportionale Nutzung des § 19) vermieden werden.

Wird bei den Einzelgewerken I/O/H eine Wertgrenze überschritten, wird die gesamte Maßnahme gemäß § 19 behandelt.

2. Einvernehmensherstellung; Beauftragung des Prüfers

Die Herstellung des Einvernehmens zu dem zu beauftragenden Prüfer findet bei den Maß-

nahmen nach den §§ 18 und 19 statt. Sie erfolgt in jedem Fall schriftlich und beinhaltet neben der Festlegung des Prüfers auch die sachgerechte Festsetzung des Prüfhonorars nach § 20 (3) VV BAU, um ein Handeln im Sinne eines Verwaltungshelfers sicherzustellen. Hierzu sollen die im EBA verwendeten Muster angewendet werden. Sollte die Herstellung des Einvernehmens nicht diesem Muster folgen, kann das EBA die Prüfergebnisse nicht als die eines Verwaltungshelfers ansehen, und sich bei seiner Prüfung nicht auf eine Plausibilitätsprüfung beschränken.

Bezüglich des Begriffs der Baukosten (gemäß BEGebV) bitte ich folgende Festlegung zu beachten: „Baukosten nach BEGebV sind die Kosten aus dem Kostenanschlag, ermittelt auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten nach HOAI.“

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Beauftragung und Abrechnung wird im Bereich der Ast. Berlin ab September 2009 im Rahmen einer Erprobung die bvs (Bewertungs- und Verrechnungsstelle) der Bundesvereinigung der Prüfungenieure eingeschaltet. Es wird nach erfolgreichem Abschluss der Erprobung die bundesweite Einführung dieses Verfahrens möglichst zum Jahresbeginn 2010 angestrebt.

3. Zwischenabnahmen bei Maßnahmen nach § 19

Diese Zwischenabnahmen sind grundsätzlich dem EBA zugewiesen. Es kann sich Sachverständiger bedienen, vgl. hierzu Anhang 3.1. Der Einsatz des Sachverständigen wird i. a. der Regelfall sein, was bedeutet, auch hier eine möglichst frühzeitige Festlegung anhand des Anhangs 3.1 zu treffen. Im Allgemeinen soll dies im Zusammenhang mit der Einvernehmensherstellung zum Prüfer erfolgen; dabei wäre regelmäßig anzustreben, dass im Ergebnis ein Auftrag über die Prüfung und die erforderlichen Abnahmen durch die EdB ausgelöst wird, um Mehraufwand für alle Beteiligten zu vermeiden. Grundlage sollen auch hier die im EBA angewendeten Muster sein.

4. Übergangsregelung

- a. Maßnahmen, für die bis zum 1.9.2009 beim EBA die bauaufsichtliche Freigabe beantragt wurde, werden nach dem bislang gültigen Modell behandelt.
- b. Maßnahmen, die ab dem 1.9.2009 dem EBA vorgelegt werden, werden nach dem Modell der „modifizierten Bauaufsicht“ behandelt.
- c. Maßnahmen, die sich in der Ausführung befinden, können nach dem bislang gültigen Modell fortgeführt werden. Es soll aber geprüft werden, inwieweit ein sinnvoller Wechsel auf das Modell der „modifizierten Bauaufsicht“ möglich ist.
- d. Für einzelne Maßnahmen können aus besonderen Gründen hiervon abweichende Regelungen zwischen dem Sachbereich des EBA und der EdB getroffen werden.
- e. Für die Verfahrensweise in den Sb 2 der Ast. Köln und Essen wird im Hinblick auf die Pilotierung der neuen Bauaufsicht und der damit verbundenen anderen Verfahren eine gesonderte Regelung getroffen.

5. Prüfungen im Fachbereich Oberbau
Im Fachbereich Oberbau sind Prüfer, die weder bei den EdB noch beim EBA tätig sind, am Markt praktisch nicht verfügbar. Sofern keine Prüfungen durch eine benannte Stelle erforderlich sind, können für bautechnische Prüfungen im Oberbau (Linienführung, Oberbautechnik) daher übergangsweise die Prüfungen der Prüfstelle der DB Netz AG (I.NMN 1 (F) „Fahrodynamik und Streckenanalysen“) anerkannt werden. Leiter dieser Stelle ist Herr Ninse (Tel. 030-297 23430).
6. Kosten
Hinsichtlich der Gebührenerhebung verweise ich auf das Schreiben vom 14.08.2009 – Pr.1114 Rka modifizierte Bauaufsicht –.
7. Inbetriebnahmeverantwortlicher
Sollten in einer Übergangszeit bis zum Jahresende 2009 Inbetriebnahmeverantwortliche noch nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, kann diese Funktion in dieser Übergangszeit auch vom Anlagenverantwortlichen wahrgenommen werden.
8. In bestehenden Entscheidungen nach § 18 AEG ist die ggf. enthaltene Festlegung hinsichtlich der bauaufsichtlichen Prüfung und Freigabe so auszulegen, dass das bauaufsichtliche Verfahren nach der jetzt geltenden VV BAU durchgeführt wird.
Auf Antrag kann eine entsprechende Änderung der Entscheidung kostenfrei durchgeführt werden.
9. In Entscheidungen nach § 18 AEG, die ab dem 01.09.2009 ergehen, ist dem Vorhabenträger aufzugeben, die nach VV BAU erforderlichen Anzeigen und Anträge zu stellen. Der Vorbehalt kann wie folgt lauten:
„Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) in der aktuellen Fassung und der Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau sowie maschinentechnische Anlagen (VV Bau) in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.“
10. Für die Dokumentation und Auswertung sind die der Verfügung beigegebenen Formulare zu verwenden.

B. VV BAU STE

1. Anwendung der Wertgrenzen:
Zusätzlich zu den entsprechenden Hinweisen zur VV BAU gilt im Bereich der VV BAU-STE entsprechend § 13 Abs. 1: Eine Maßnahme ist dann vorlagepflichtig, wenn die Baukosten in einem der Einzelgewerke S/T/E die zugehörige Wertgrenze überschreitet oder wenn die Summe der Baukosten der Gewerke S/T/E die Wertgrenze von 30 Mill. € überschreitet.

Die zu erteilende Nutzungsgenehmigung umfasst dabei grundsätzlich alle gewerkespezifischen Teilmaßnahmen und ergeht dann einmalig für eine gesamte Betriebsanlage im Sinne von Stellwerk, Bahnübergang, Bahnhof, Unterwerk etc.

2. Übergangsregelung

Es gelten für den Übergang der bauaufsichtlichen Verfahren ab dem Stichtag 01.09.09 folgende Regelungen:

- a. Alle anzeigepflichtigen Maßnahmen sind dem EBA grundsätzlich nach der VV BAU-STE 4.5 vorzulegen.
- b. Alle Abnahmeprüfungen, die nach dem 01.01.10 begonnen werden, sind grundsätzlich nach der VV BAU-STE 4.5 abzuwickeln.
- c. Für einzelne Maßnahmen können der Bauherr und der zuständige Sbl 3 gegebenenfalls in Absprache mit der EBA-Zentrale gemeinsam entscheiden, dass die VV BAU-STE in der am 31.08.09 geltenden Fassung Anwendung findet.
- d. Maßnahmen im Bereich des Piloten der „Neuen Bauaufsicht“ in den Ast Essen und Köln werden dahingehend überprüft, ob sie nach VV BAU-STE 4.5 einer Nutzungsgenehmigung bedürfen. Ist dies der Fall, wird im Benehmen mit der DB das weitere Verfahren abgestimmt mit dem Ziel, eine Nutzungsgenehmigung zu erteilen.

Darüber hinaus wird empfohlen, folgende Maßnahmen nach der VV BAU-STE 4.5 zu behandeln

- Bauaufsichtliche Freigabe der Ausführungsunterlagen liegt am Stichtag vor
- Baubeginnanzeige wird nach dem Stichtag vorgelegt
- Erlaubnisse zur vorläufigen Nutzung werden ab dem Stichtag nicht mehr erlassen bzw. verlängert
- Alt-Verfahren, bei denen eine Erlaubnis zur vorläufigen Nutzung vorliegt, sind nach Möglichkeit mit einem Bescheid zur endgültigen Nutzung abzuschließen bzw. werden mit einem befristeten Aufsichtsbescheid nach § 5a AEG zur Mangelbeseitigung in die Eisenbahnaufsicht überführt (ggfs. nach Anhörung)

3. Kosten

Hinsichtlich der Gebührenerhebung verweise ich auf das Schreiben vom 14.08.2009 – Pr.1114 Rka modifizierte Bauaufsicht –.

4. Inbetriebnahmeverantwortlicher

Sollten in einer Übergangszeit bis zum Jahresende 2009 Inbetriebnahmeverantwortliche noch nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, kann diese Funktion in dieser Übergangszeit auch vom Anlagenverantwortlichen wahrgenommen werden.

5. In bestehenden Entscheidungen nach § 18 AEG ist die ggf. enthaltene Festlegung hinsichtlich der bauaufsichtlichen Prüfung und Freigabe so auszulegen, dass das bauaufsichtliche Verfahren nach der jetzt geltenden VV BAU-STE durchgeführt wird.

Auf Antrag kann eine entsprechende Änderung der Entscheidung kostenfrei durchgeführt werden.

6. In Entscheidungen nach § 18 AEG, die ab dem 01.09.2009 ergehen, ist dem Vorhabenträger aufzugeben, die nach VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen und Anträge zu stellen.

Der Vorbehalt kann wie folgt lauten:

„Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) in der aktuellen Fassung und der Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau sowie maschinentechnische Anlagen (VV Bau) in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.“

7. Für die Dokumentation und Auswertung sind die der Verfügung beigegebenen Formulare zu verwenden.